

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

22. Juni 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 18. Januar 2010 Geschäftszeichen: III 51-1.7.1-3/10

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3316

Geltungsdauer bis:

27. Oktober 2010

Antragsteller:

Schlagmann Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn

Wienerberger Systemschornstein GmbH & Co. KG
Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein
T400 N1 W 3 G50 L90

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3316 vom 22. Juni 2006, ergänzt mit Bescheid vom 14. November 2008. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L90, bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Leichtbeton oder Ziegelsteinen mit rechteckigem lichten Querschnitt. Der Abstand zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale beträgt mindestens 1 cm und kann belüftet ausgeführt werden; bei gedämmter Ausführung muss der Abstand zwischen Dämmstoffschicht und Außenschale ebenfalls mindestens 1 cm betragen.

Der Ringspalt zwischen Innen- und Außenschale kann auch zur Verbrennungsluftansaugung für eine am Schornstein angeschlossene Feuerstätte verwendet werden. Die Feuerstätte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe muss für die raumluftunabhängige Betriebsweise geeignet sein.

Der Systemschornstein wird als Bausatz oder als Fertigteilschornstein hergestellt.

Die Formstücke für die Außenschale dürfen auch lichte Querschnitte für Lüftungsschächte und zwar für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie für Schächte für Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder für besondere Installationen enthalten; der angeformte Luftschaft darf auch zur Verbrennungsluftversorgung einer Feuerstätte für feste Brennstoffe verwendet werden.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemabgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01¹ bestimmt. "

B Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

"2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-3397 oder Nr. Z-7.4-3198 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen."

C Der Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

"2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Zur Herstellung der Außenschale dürfen Bauteile aus Beton mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1858:2003-10² oder DIN EN 12446:2003-08³ verwendet werden, wenn die Formstücke die folgenden Bedingungen erfüllen:

Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Als Zuschläge werden Zuschläge nach DIN 4226-2:2002-02⁴ wie Ziegelsplitt (auch aus Trümmern von Ziegelmauerwerk hergestellt, sofern der Massenanteil des Ziegelsplitts nicht mehr als 5 % Verunreinigungen enthält), Naturbims, Hüttenbims, Blähton; Blähschiefer, gebrochener poriger Lavaschlacke oder Gemenge dieser Zuschläge verwendet. Abweichend von DIN 4226-2:2002-02 beträgt der Massenanteil an abschlämm-

1 DIN V 18160-1:2006-01
2 DIN EN 1858:2003-10
3 DIN EN 12446:2003-08
4 DIN 4226-2:2002-02

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
Abgasanlagen; Bauteile, Betonformblöcke
Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel-Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge)



baren Bestandteilen der Zuschläge $\leq 7\%$. Die größte Körnung der Zuschläge beträgt nicht mehr als $1/3$ der geringsten Schalendicke der Formstücke. Als Bindemittel wird Zement nach DIN EN 197-1:2004-08⁵ verwendet. Als Betonzusatzstoffe dürfen auch gemahlener Hüttensand und Trass nach DIN 51043:1979-08⁶ beigefügt werden. Die Rohdichte des bei 105 °C getrockneten Betons (ohne Bewehrung) beträgt nicht mehr als $1,4 \text{ kg/dm}^3$. Die mittlere Druckfestigkeit der Formstücke beträgt mindestens $6,0 \text{ N/mm}^2$.

Weiterhin dürfen auch Formstücke aus Ziegelsteinen nach DIN EN 13069:2005-12⁷ verwendet werden. Die Formstücke werden aus Ton, Lehm oder tonigen Massen mit oder ohne Zusatzstoffe geformt und gebrannt. Die Zusammensetzung der Zuschlagstoffe muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur entsprechen. Form und Maße der Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 4 und 7 des Bescheids vom 22. Juni 2006 entsprechen. Die Formstückhöhe beträgt beschliffen 249 mm und unbeschliffen 240 mm oder beschliffen 332 mm und unbeschliffen 323 mm. Die Druckfestigkeit muss $\geq 6,0 \text{ N/mm}^2$ und die Rohdichte $\leq 1,15 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

Die Formstücke dürfen auch lichte Querschnitte für Lüftungsschächte, für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie für Schächte für Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder für besondere Installationen enthalten; die Wangendicke dieser Schächte muss ebenfalls mindestens 5 cm betragen."

D Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Abmessungen Kennzeichnung	einmal fertigungs- täglich	Z-7.4-3397 oder Z-7.4-3198
2.1.2	Formstücke für die Außenschale aus Leichtbeton	Abmessungen Kennzeichnung		DIN EN 1858 bzw. DIN EN 12446 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.2
	aus Ziegelsteinen	Rohdichte Festigkeit		DIN EN 13069 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.2
2.1.3	Versetzmittel	Kennzeichnung		Abschnitt 2.1.3
2.1.4	Schornsteinreini- gungsverschluss	Kennzeichnung		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
2.1.5	Dämmstoffe	Kennzeichnung Rohdichte		Z-7.4.0004 oder Z-7.4-1068
2.1.6	Kopfausbildung	Formgebung		Abschnitt 2.1.6
2.1.7	Bewehrung	Kennzeichnung/ Abmessung		DIN 488-1 statische Bewehrung
2.1.8	Montage- und Transportsiche- rung	Anbringung	Beschreibung der Fertigungstechnik	



⁵ DIN EN 197-1:2004-08

Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

⁶ DIN 51043:1979-08

Trass; Anforderungen, Prüfung

⁷ DIN EN 13069:2005-12

Abgasanlagen; Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

- E Der dritte Absatz im Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
"In die angeformten Schächte der Formstücke der Außenschale dürfen Vor- und Rücklaufleitungen von Heizungsanlagen sowie Steuerleitungen für Solaranlagen installiert werden, wenn eine gegenseitige Temperaturbeeinflussung nicht zu unzulässigen Erwärmungen führt; dabei ist die Grenztemperatur von 70 °C für kunststoffisolierte Leitungen (VDE 0100) zugrunde zu legen. Die jeweiligen Zu- und Abgänge der Leitungen müssen baustoffgerecht und dicht verschlossen werden."

Kersten

Beglaubigt

